Satzung
über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Elsterheide (Gästetaxesatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsterheide hat am 25.08.2026 auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2, 4, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

(1) Das Gebiet der Gemeinde Elsterheide ist das Erhebungsgebiet. Die Gemeinde Elsterheide erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen eine Gästetaxe. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Gästetaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den abgabepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen, Anlagen und Angebote im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen. Die Gästetaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde Elsterheide bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtiger Personenkreis

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Gebiet der Gemeinde Elsterheide Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde Elsterheide (ortsfremde Personen) sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wochenendhäusern, Fahrzeugen, Zelten und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde Elsterheide arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde Elsterheide arbeiten oder in Ausbildung stehen (Berufspendler) und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen (z.B. anlässlich von Tagungen, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) in der Gemeinde Elsterheide Unterkunft nehmen.

§ 3 Befreiung von Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. Personen, die sich zum Zwecke der Ausbildung aufhalten und keine Zweitwohnung unterhalten,
3. Besucherinnen und Besucher, die sich zur privaten unentgeltlichen Aufnahme bei Freunden und Verwandten aufhalten,
4. Teilnehmer von Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die sich zum Zwecke von Schul- und Freizeitfahrten aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweises mindestens 80 v.H. beträgt mit dem Vermerk „B“ im Ausweis,
6. Begleitpersonen von Ausweisinhabern mit Schwerbehindertenausweis und dem Eintrag „B“ und
7. Bettlägerige Kranke mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Erholungseinrichtungen zu nutzen.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

§ 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gästetaxe entsteht mit dem Ankunftstag der gästetaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästetaxe wird je Person und Aufenthaltstag berechnet. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Die Höhe der Gästetaxe wird in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

(3) Gästetaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung oder jene gästetaxepflichtigen Personen, die nicht nur vorübergehend Unterkunft nehmen, entrichten eine pauschale Jahresgästetaxe, unabhängig vom Zeitpunkt, der Häufigkeit, Jahreszeit oder der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Nicht nur vorübergehend Unterkunft nimmt diejenige Person, die sich in einem Jahreszeitraum insgesamt mehr als 28 Kalendertage im Erhebungsgebiet aufhält. Für die Jahresgästetaxe entsteht die Abgabenpflicht zum 01. Januar des jeweiligen Jahres und endet mit Schluss des jeweiligen Jahres. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Gästetaxepflichtige die Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

(4) Die Gästetaxe wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde Elsterheide. Die Entrichtung der pauschalen Jahresgästetaxe wird mit Ablauf der Aufenthaltsdauer von 28 Kalendertagen im Jahreszeitraum in der Gemeinde Elsterheide fällig; für gästetaxepflichtige Personen nach § 2 Abs. 2 der Satzung wird diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

Ermäßigungen von der Gästetaxe werden nicht vorgenommen. Von Satz 1 bleibt der in § 3 Absatz 1 benannte Kreis der natürlichen Personen unberührt.

§ 6 Meldepflicht, sonstige Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber sowie Mitwirkungspflicht des Gästetaxepflichtigen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung bzw. zu Erholungszwecken gegen Entgelt überlässt oder wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten gegen Entgelt in eigenen Wohngelegenheiten z. B. Fahrzeugen, Zelten oder ähnliches gewährt (Unterkunftsgeber), ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der Gemeinde Elsterheide unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten digitalen Gästeverzeichnisses oder unter Verwendung eines gemeindlichen Vordruckes spätestens bis zum 10. des Folgemonats zu melden. Die gästetaxepflichtige Person hat am Tag ihrer Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe nach SächsKAG erforderlichen personenbezogenen Daten richtig und vollständig anzugeben. Ausländische Personen haben am Tag der Ankunft gem. § 29 Bundesmeldegesetz (BMG) einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Mitreisende ausländische Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige Kinder sind auf dem Meldeschein nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen betrifft die Verpflichtung nur den Reiseleiter; er hat die Anzahl der ausländischen Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit anzugeben. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Gästetaxepflichtigen zum Fälligkeitszeitpunkt für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe einzuziehen und bis zum 10. des Folgemonats der Gemeinde Elsterheide abzuführen. Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung. Der Unterkunftsgeber haftet entsprechend § 34 Abs. 3 Satz 1 letzter HS SächsKAG für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe gegenüber der Gemeinde Elsterheide. Über die Zahlungsziele und das Zahlungsverfahren erlässt die Gemeinde Elsterheide eine entsprechende Durchführungsbeschreibung, die nach Erlass entsprechend durch den Unterkunftsgeber anzuwenden ist.

(3) Die Gemeinde Elsterheide ist berechtigt, den Einzug der Abgabebeträge im kommunalrechtlichen Verwaltungsverfahren durch einen beauftragten Dritten gem. § 8 dieser Satzung vornehmen zu lassen. Der Unterkunftsgeber hat in diesem Fall die Gästetaxe an den von der Gemeinde benannten Dienstleister (Verwaltungshelfer) zu entrichten.

(4) Die Pflichten der Unterkunftsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Zelt- und Campingplätzen, Reha-Kliniken, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.

(5) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, seine Gäste in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis oder mit Eintragung in den gemeindlichen Vordruck zu führen und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einzutragen. Auf Verlangen der Gemeinde Elsterheide hat der Unterkunftsgeber Auskunft über die Anzahl seiner Gäste zu

erteilen und Einblick in die Meldescheine zu gewähren. Die Form, Art und Weise des digitalen Gästeverzeichnisses bzw. des gemeindlichen Vordruckes und der Datenübermittlung an die Gemeinde Elsterheide ist in einer Durchführungsbeschreibung geregelt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, diese ihm übergebene Durchführungsbeschreibung in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die aktuell festgesetzte Gästetaxe entsprechend der Aufenthalte zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Gästekarte unter Verwendung der von der Gemeinde Elsterheide vorgeschriebenen Vorgaben zu erstellen und dem Gast zugängig zu machen bzw. auszuhändigen.

(7) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe samt Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

(8) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Gästetaxe durch Schätzung von der Gemeinde Elsterheide festgesetzt.

§ 7 Gästekarten

(1) Der Gästetaxepflichtige sowie die von der Gästetaxe befreiten Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 oder 6 haben Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form. Diese wird ihnen vom Unterkunftsgeber oder einer vergleichbaren Person bei Ankunft übergeben. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Besteht die Möglichkeit, dass sich der Gast bereits vor Anreise digital anmeldet, so kann der Gast die Gästekarte bereits vor Ankunft digital zur Anreise nutzen.

(2) Natürliche Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe (§ 4 Abs. 3) entrichten, haben ebenso Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form nach Absatz 1 Satz 2 bis 4.

(3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und berechtigt den Karteninhaber gegen Vorlage bei teilnehmenden Stellen Vorteile zu erlangen.

(4) Der Unterkunftsgeber hat den gästetaxepflichtigen Gast über die Nutzungsmöglichkeit und Nutzungsbedingungen der Gästekarte zu unterrichten und ihm die dafür zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen auszuhändigen bzw. die dafür vorgesehenen digitalen Informationsmöglichkeiten zu benennen.

(5) Von der Gästetaxe befreiten Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 7 haben keinen Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte.

§ 8 Beauftragung eines Dienstleisters

(1) Die Gemeinde Elsterheide kann zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abrechnung der Gästetaxe gemäß dieser Satzung einen externen Dienstleister gem. § 4 SächsKAG

(Verwaltungshelfer) beauftragen. Der externe Dienstleister wird in diesem Fall den Unterkunftsgebern schriftlich benannt und gilt dann als Erhebungsstelle für die Gästetaxe.

(2) Der beauftragte Dienstleister handelt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Elsterheide und ist berechtigt, die Gästetaxe im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung zu erheben, zu verwalten und abzurechnen. Er ist ermächtigt, im kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen.

(3) Der externe Dienstleister ist verpflichtet, alle erhobenen Daten und Einnahmen an die Gemeinde Elsterheide weiterzuleiten und regelmäßige Berichte über die Gästetaxeerhebung vorzulegen. Dabei sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(4) Die Gemeinde Elsterheide bleibt für die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung der Gästetaxe verantwortlich und ist befugt, die Aktivitäten des Dienstleisters in diesem Zusammenhang zu prüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Unterkunftsgeber entgegen § 6 Abs. 1 die bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht meldet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 als Gästetaxepflichtiger nicht am Tag seiner Ankunft die zur Erhebung der Gästetaxe erforderlichen personenbezogenen Daten angibt oder nicht richtig oder unvollständig angibt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 als ausländische Person nicht am Tag der Ankunft gem. § 29 BMG einen besonderen Meldeschein handschriftlich unterschreibt, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält,
4. entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht in voller Höhe einzieht,
5. entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die eingezogenen Gästetaxen nicht entsprechend der Vorgaben der Durchführungsbeschreibung an die Gemeinde Elsterheide bzw. die benannte Erhebungsstelle gemäß § 6 Abs. 3 abrechnet und abführt,
6. entgegen § 6 Abs. 2 als Unterkunftsgeber die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe nicht getrennt vom Betriebsvermögen vornimmt,
7. entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber seine Gäste nicht in einem einheitlich zur Verfügung gestellten, digitalen Gästeverzeichnis oder gemeindlichen Vordruck führt und spätestens am Tag der Ankunft die Gäste hier einträgt,
8. entgegen § 6 Abs. 5 als Unterkunftsgeber nicht auf Verlangen der Gemeinde Elsterheide die Auskunft über die Anzahl seiner Gäste erteilt oder Einblick in die Meldescheine gewährt, und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 10 Inkraftreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2027 in Kraft.

Bergen, den 26.08.2026

Gasterstädt
Bürgermeisterin Siegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Elsterheide

Die Höhe der Gästetaxe für

1. Tagesgästetaxe beträgt je natürliche Person und Tag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer 2,00 EUR,

2. pauschale Jahresgästetaxe beträgt je natürliche Person inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer 56,00 EUR.